

	<p>TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS Soud prvního stupně Evropských společenství DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT CHÉADCHÉIMEANA GCOMHPHOBALE EORPACH TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA</p>	<p>EUROPOS BENDRIJŲ PIRMIOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA IL-QORT TAL-PRIMI INSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT</p>
--	---	--

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 104/06

14. Dezember 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT BESTÄTIGT IN WEITEN TEILEN DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, MIT DER WEGEN EINER REIHE VON KARTELLEN AUF DEM ÖSTERREICHISCHEN BANKENMARKT (LOMBARD-NETZWERK) SANKTIONEN VERHÄNGT WURDEN

Mit Ausnahme der gegen die Österreichische Postsparkasse AG verhängten Geldbuße, die von 7,59 Millionen Euro auf 3,795 Millionen Euro herabgesetzt wird, waren die von der Kommission festgesetzten Geldbußen gerechtfertigt und angemessen.

Mit Entscheidung vom 11. Juni 2002¹ stellte die Kommission die Beteiligung von acht Banken an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf dem österreichischen Bankenmarkt fest. Sie wirft den betreffenden Banken vor, ein von ihr als „Lombard-Netzwerk“ bezeichnetes Geflecht regelmäßiger Treffen geschaffen zu haben, in deren Rahmen die Banken ihr Verhalten hinsichtlich der wesentlichen Wettbewerbsparameter koordiniert hätten. Die Kommission verhängte gegen die betreffenden Banken Geldbußen in Höhe von insgesamt 124,26 Millionen Euro.

Die Banken haben Klagen vor dem Gericht erster Instanz erhoben. Sie bestreiten ihre Teilnahme am Kartell nicht, beantragen aber die Nichtigklärung der Entscheidung oder die Herabsetzung der Geldbußen mit der Begründung, dass bestimmte Aspekte der rechtlichen Würdigung durch die Kommission falsch seien.

Das Gericht bestätigt in weiten Teilen die Entscheidung der Kommission.

¹ Entscheidung 2004/138/EG der Kommission vom 11. Juni 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag in der Sache COMP/36.571/D-1 – Österreichische Banken („Lombard-Club“) (ABl. 2004, L 56, S. 1).

Zu den Anträgen auf Nichtigerklärung der Entscheidung

Nach Ansicht des Gerichts spielt es im vorliegenden Fall keine Rolle, ob jedes Einzelne der regelmäßigen Treffen den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigte; die Kommission war berechtigt, die **potenzielle kumulierte Wirkung aller Treffen** zu berücksichtigen. Da sich das Gesamtkartell unstreitig auf das ganze österreichische Hoheitsgebiet erstreckte, besteht eine starke Vermutung dafür, dass es zur Konsolidierung der Abschottungen des österreichischen Marktes führte und damit den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr beeinträchtigte. Es ist den Banken nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Absprachen auf fast alle Kreditinstitute in Österreich und auf ein breites Spektrum von Bankprodukten und -dienstleistungen erstreckten.

Zu den Anträgen auf Herabsetzung der Geldbußen

Das Gericht weist darauf hin, dass es im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat, ob die Kommission ihr Ermessen im Einklang mit den zur Präzisierung des Rahmens der Ermessensausübung bei der Festsetzung von Geldbußen dienenden „Leitlinien“² ausgeübt hat und, falls sie davon abgewichen ist, ob diese Abweichung zulässig und rechtlich hinreichend begründet ist. Das Ermessen der Kommission und die Leitlinien greifen indessen nicht der Ausübung der dem Gericht zustehenden Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung vor.

Zunächst bestätigt das Gericht die Einstufung des Kartells als „besonders schwer“ durch die Kommission, weil Preisabsprachen ihrem Wesen nach zu den besonders schweren Verstößen gehören und die Schwere der Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall durch die Bedeutung des Bankensektors für die gesamte Volkswirtschaft und durch den Umfang der Absprachen verstärkt wird. Die Kommission war auch berechtigt, aus der Umsetzung der Absprachen zu schließen, dass diese sich tatsächlich auf den betreffenden Markt auswirkten, denn die vereinbarten Preise dienten als Grundlage für die Festlegung der Transaktionspreise und schränkten damit den Verhandlungsspielraum der Kunden ein. Schließlich steht im vorliegenden Fall der begrenzte Umfang des betroffenen räumlichen Marktes der Einstufung der Zuwiderhandlung als besonders schwer nicht entgegen.

Die Vorgehensweise der Kommission bei der Berechnung der verhängten Geldbußen wird vom Gericht in weiten Teilen bestätigt. Dies gilt insbesondere für die von der Kommission vorgenommene Einteilung der Banken in Kategorien anhand ihrer Marktanteile zur Ermittlung der Ausgangsbeträge, auf deren Grundlage ihre individuellen Geldbußen berechnet wurden.

Speziell in Bezug auf die Zuordnung der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, der Ersten Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und der Österreichischen Volksbanken AG zu bestimmten Kategorien entscheidet das Gericht, dass die Kommission berechtigt war, jeder dieser drei Banken aufgrund der Tatsache, dass sie als Zentral- oder Spitzeninstitut der dezentralisierten Bankengruppen der Raiffeisenkassen, Sparkassen und Volksbanken

² Mitteilung der Kommission – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (98/C 9/03).

fungierten, den Marktanteil der jeweiligen Gruppe zuzurechnen. Nach Ansicht des Gerichts war diese Vorgehensweise erforderlich, um eine korrekte Beurteilung der tatsächlichen Fähigkeit der Spitzeninstitute, den Wettbewerb zu verfälschen, sowie des jeweiligen Gewichts ihrer Zuwiderhandlung zu ermöglichen.

Den von der Kommission in Bezug auf die Österreichische Postsparkasse AG festgelegten Ausgangsbetrag hält das Gericht jedoch für falsch, weil sich die Kommission auf nicht hinreichend zuverlässige Dokumente stützte, als sie ihre Feststellungen zu dem dieser Bank zugerechneten Marktanteil traf (der auch den Marktanteil einer anderen Bank einschloss, mit der sie 1998 fusioniert hatte und deren Verhalten ihr zugerechnet wurde). Anhand der im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht verfügbaren Daten lässt sich nicht nachweisen, dass diese Institute im Zeitraum der Zuwiderhandlung über den ihnen von der Kommission zugeschriebenen Marktanteil verfügten. **Infolgedessen wird der Endbetrag der gegen die Österreichische Postsparkasse AG wegen ihrer Teilnahme am „Lombard-Netzwerk“ verhängten Geldbuße auf 3,795 Millionen Euro herabgesetzt.**

Zur Widerklage der Kommission

Auf die Klage der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hat die Kommission beantragt, das Gericht möge die gegen diese Bank verhängte Geldbuße erhöhen, weil sie die Existenz eines Teils der Absprachen, insbesondere derjenigen über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, erstmals vor dem Gericht bestritten habe. Das Gericht hält eine Erhöhung der Geldbuße angesichts der geringen Bedeutung, die die bestrittenen Punkte sowohl nach der Systematik der angefochtenen Entscheidung als auch für die Ausarbeitung der Verteidigung der Kommission hatten, die durch das Verhalten der betreffenden Bank kaum erschwert wurde, nicht für angebracht. **Es weist daher auch die Widerklage der Kommission ab.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, DE, EL, EN, FR, IT, NL, PL, SL.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-259/02>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*